

§ 31 BOA (Brandenburg) — Be- und Entladeanlagen

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für den Bau und das Betreiben von Be- und Entladeanlagen gelten

außer dieser Anordnung die Be- und Montagevorschriften sowie die

Betriebsanweisungen der Hersteller und die Bestimmungen der Deutschen

Reichsbahn für die Be- und Entladung von Güterwagen.

(2) Beim Einsatz von Be- und Entladeanlagen sind vom Anschließer

Maßnahmen festzulegen und in die Dienstordnung aufzunehmen, die bei

gleichzeitiger Durchführung des Betriebsdienstes und des Umschlagprozesses

Gefährdungen untereinander ausschließen.

Zitiervorschlag: § 31 BOA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BOA/31>